

§ 1 JPO (Brandenburg) — Zuständigkeit und Prüfungszweck

Jägerprüfungsordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die Jägerprüfung wird durch Beliehene, die Prüfungsstellen bilden, durchgeführt. Die Prüfungsstellen unterstehen der Aufsicht der Obersten Jagdbehörde.
- (2) Fehlt es an einer Beleihung, sind die unteren Jagdbehörden zuständig. Örtlich zuständig ist die untere Jagdbehörde, in deren Bezirk der Bewerber seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder ein Studium, den Wehr- oder Ersatzdienst oder eine Berufsausbildung absolviert.
- (3) Die Jägerprüfung soll den Nachweis von Kenntnissen und Fertigkeiten erbringen, die für eine ordnungsgemäße Jagdausübung notwendig sind.

Zitiervorschlag: § 1 JPO (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/JPO/1>